

2. Abtheilung. 5. Kapitel.

Aufgaben der Wasserverwaltung. Der Wasserschuh.

I. Allgemeines.

Dem Staate fällt die doppelte Aufgabe zu seine Angehörigen vor den schädigenden Einflüssen der Gewässer zu schützen und aus den letzteren so weit angängig für sich und alle Betheiligten Nutzen zu ziehen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Erfüllung dieser Aufgaben nicht selten mit einander kollidirt, die einseitige Förderung einer derselben kann zu schweren Schädigungen der zurückgesetzten Interessen und ihrer Vertreter führen. Dies tritt besonders klar bei den großen Strömen in Erscheinung, bei welchen die Sicherung der angrenzenden Ufergebiete und der auf ihnen betriebenen Landwirthschaft nicht weniger Fürsorge verdient, wie die für Handel und Verkehr unerläßliche Ausbildung und Erhaltung der Schifffahrtsrinne.

Im Einzelnen erfahren diese beiden Aufgaben unter dem Einflusse der thatsächlichen Verhältnisse nach Inhalt und Umfang zahlreiche Wandlungen, andererseits greifen sie vielfach in einander über. Das Gleiche gilt auch von den Mitteln, mit welchen der Staat unter aktiver und passiver Betheiligung der Interessenten diesen Aufgaben gerecht zu werden sucht. Seine Wirksamkeit wird nach beiden Richtungen hin in dem Maße erfolgreicher, als die Erkenntniß der Nothwendigkeit seiner Maßnahmen Gemeingut weiterer Kreise wird und die Fortschritte der Wissenschaft und Technik neue Handhaben für die Unschädlichmachung und volle Ausnutzung der Gewässer bieten.

Schädlich wirkt das Wasser

- a) wenn es sich im Boden oder auf dessen Oberfläche staut, stagnirende Wasserflächen oder Versumpfungsbildet und durch die Verdunstung gesundheitschädlich in der Gegend wirkt und zugleich den Boden erkältet und damit den Pflanzenwuchs beeinträchtigt;
- b) wenn es verheerend über die Ufer tritt und bei einer schrankenlosen Ueberfluthung der Fluren Leben und Eigenthum der Bewohner der Niederung bedroht;

c) wenn die Strömung die Ufer abspült.¹⁾

d) wenn die fließende Welle und der sich auf ihr vollziehende Verkehr zu Trägern von Seuchengefahr werden.

Der den Interessenten der Gewässer zu gewährende Schutz erstreckt sich auf ihr Leben und ihre Gesundheit, ihre bewegliche und unbewegliche Habe, insbesondere die Erhaltung ihrer Grundstücke. Angestrebt wird dieser Schutz theilweise durch allgemeine und spezielle Gesetze und Verordnungen, welche die Rechte und Pflichten des Einzelnen regeln und die Ausübung der ersteren nach verschiedenen Richtungen hin zu Gunsten der Gesamtheit beschränken, theilweise durch thatsächliche Veranstaltungen mannigfacher Art.

II. Die Vorfluth.

Unter Vorfluth versteht man den nach Umfang und Richtung durch die Bodenverhältnisse bedingten Ablauf des Wassers, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe aus Quellen oder atmosphärischen Niederschlägen entsteht, ob es frei oder in einer natürlichen oder künstlichen Rinne abfließt und ob der bespülte Boden durch menschliche Einwirkung eine veränderte Gestalt erfahren hat oder nicht. Die §§ 99—101 des Allg. Landr. Tit. 8 Th. I verpflichten den Grundeigenthümer allgemein zur Aufnahme des in den bestehenden natürlichen oder künstlichen Wasserläufen abfließenden Wassers, in dem sie ihm gleichzeitig die Unterhaltung der über sein Eigenthum gehenden Gräben oder Kanäle insoweit auferlegen, als das Wasser durch dieselben seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abfluß hat.²⁾

Hinsichtlich des „außerhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufenden Wassers“ ist nach § 102 Tit. 8 Th. I Allgem. Landrechts jeder Eigenthümer zur Deckung seiner Grundstücke befugt, der unterhalb liegende Nachbar ist indessen nach § 103 a. a. O. verpflichtet, das Wasser anzunehmen und so dem oberhalb liegenden Besitzer die Vorfluth zu gestatten, wenn letzterer nicht im Stande ist, dieses Wasser durch geeignete Veranstaltungen auf seinem Grund und Boden abzuführen. Auch dieser Grundsatz erfährt jedoch eine Abänderung für die unterhalb liegenden Besitzer, wenn es einem unter ihnen in Folge natürlicher Hindernisse unmöglich ist, das an ihn gelangende Wasser weiter abzuleiten. Die Verpflichtung der unterhalb liegenden Besitzer ist in diesem Falle nach § 104 a. a. O. nicht vorhanden; es erwächst dagegen dem Staate aus § 105 a. a. O. das Recht, die unterhalb liegenden Nachbarn zur Gestattung der Vorfluth ungeachtet des vorhandenen Hindernisses anzuhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der unteren beträchtlich überwiegen und ersterer den letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend ist. Die näheren Bestimmungen über die Ziehung von Gräben im Vorfluthsinteresse sind in den §§ 106 bis 116 a. a. O. enthalten. Dasselbst (§§ 106 bis

¹⁾ Peyrer, „Das Oesterreichische Wasserrecht“, 2. Aufl. S. 1—5.

²⁾ Vergl. Entschdg. des O. B. G. vom 3. März 1887 und 15. Dezember 1890, Pr. Verw.-Bl. VIII 245, Entscheidungen d. O. B. G. XII 301.